

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.03.2025.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum 1.02., 2.05., 1.08. und 1.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann auch eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	monatlich	€ 9,50
Erwachsene bis zum 67. Lebensjahr	monatlich	€ 14,--
Ermäßigter Beitrag*	monatlich	€ 12,--
Familien (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)**	monatlich	€ 32,--
Ehrenmitglieder und -präsidenten		beitragsfrei
Aufnahmegebühr (pro Mitglied)	einmalig	€ 10,--

* Der ermäßigte Beitrag gilt für Personen ab 67 Jahren sowie – gegen entsprechenden Nachweis – für Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 27. Geburtstag (Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Der erforderliche Nachweis ist eigenständig und fristgerecht (auch bei Verlängerung erneut) vorzulegen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage wirksam; eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

** Kinder über 18 Jahre scheiden automatisch aus dem Familienbeitrag aus.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit € 10,- pro Beitragsrechnung in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr € 7,50 je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(3) Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren in Verzug und hat trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, erfolgt gem. § 4 Ziff. 7.6 der Satzung ein Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Nach § 4 Ziff. 5 der Satzung ist die Mindestdauer der ordentlichen Mitgliedschaft bei der TGS 6 Monate. Vereinsabmeldungen sind zu jedem Quartalsende möglich und müssen mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

§ 9 Sonderbeiträge

Zur Mitfinanzierung des Abteilungsbetriebes erheben einige Abteilungen Sonderbeiträge, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten sind:

Aikido	alle Mitglieder	monatlich	€ 1,50
Basketball (Breitensport)	alle Mitglieder	monatlich	€ 3,--
Bogenschiützen	Erwachsene Aufnahmegebühr Aufnahmegebühr Partner Passive Mitglieder	monatlich einmalig einmalig beitragsfrei	€ 5,-- € 10,-- € 10,--
Linedance	alle Mitglieder	monatlich	€ 1,--
Fitness-Studio	Erwachsene*** Aufnahmegebühr Fitness Kids	monatlich einmalig 10er Karte	€ 26,-- € 20,-- € 20,--
Handball	Mitglieder ab 14 Jahre	monatlich	€ 3,--
Jazz und Modern Contemporary	HipHop und Fun-Gruppen Leistungsgruppen / Technik Passive Mitglieder Traditionelle Tänze	monatlich monatlich monatlich beitragsfrei	€ 2,-- € 6,-- € 2,--
Kindersportschule (KiSS)	1. Kind einer Familie 2. Kind einer Familie ab 3. Kind einer Familie	monatlich monatlich monatlich	€ 15,-- € 10,-- € 6,--
Klettern (Breitensport)	alle Mitglieder	Saisonkarte Tageskarte	€ 25,-- € 4,--
Sportschiützen	Erwachsene Aufnahmegebühr Aufnahmegebühr Partner Passive Mitglieder	monatlich einmalig einmalig beitragsfrei	€ 5,-- € 30,-- € 10,--
Taekwondo	alle Mitglieder	monatlich	€ 2,--
Tanzen	Breitensportgruppe Standard / Latein Mehrfachteilnahme Breitensport – pro zusätzliche Gruppe Leistungsgruppe Latein oder Solo (Erwachsene) Leistungsgruppe Latein oder Solo (Kinder/Jugend) Vor-Turniergruppe Kinder/Jugend Bambini Gruppe Kinder Mehrfachteilnahme Leistungssport Erwachsene – pro zusätzliche Gruppe Mehrfachteilnahme Leistungssport Kinder/Jugend – pro zusätzliche Gruppe	monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich	€ 20,-- € 8,-- € 30,-- € 24,-- € 17,-- € 12,-- € 13,-- € 9,--

*** Bei Gewährung des ermäßigten TGS-Grundbeitrags aufgrund einer Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 beträgt der Sonderbeitrag 21,50 € pro Monat.

(1) Die Abbuchung der Sonderbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren erfolgt entsprechend der Zahlungstermine der TGS-Beiträge.

(2) Abmeldungen aus Abteilungen sind mindestens 6 Wochen im Voraus zum Quartalsende zu erklären.

§ 10 Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung

(1) Änderungen der TGS-Mitgliedsbeiträge (s. § 4) werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

(2) Änderungen, die die Höhe der Gebühren betreffen, werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

(3) Änderungen der Sonderbeiträge (s. § 9) werden durch die Abteilungen beschlossen.

(4) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitrags- und Gebührenordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Allgemeine Hinweise

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) umgehend an die Mitgliederverwaltung oder an die Geschäftsstelle der TGS zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde gem. § 13 Ziff. 6.7 der Satzung vom Gesamtvorstand genehmigt und tritt zum 1. Juli 2026 mit Veröffentlichung auf der Homepage (www.tgs-walldorf.de) in Kraft.